

## GROSSER RAT

### VORSTOSS

**Motion Sander Mallien, GLP, Baden (Sprecher), Die Mitte, FDP, EVP, SVP, Jonas Fricker, Grüne, Baden, und Lea Schmidmeister, SP, Wettingen, vom 21. Juni 2022 betreffend Zuständigkeit für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts.**

---

#### **Text:**

Die rechtlichen Grundlagen (Kantonsverfassung, Gesetz über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht [KBüG]) sind so anzupassen, dass der **Regierungsrat** für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts zuständig ist.

#### **Begründung:**

Gemäss § 82 lit. i) der Kantonsverfassung verleiht der Grosse Rat das Kantonsbürgerrecht an Ausländer. Die Einbürgerungskommission (EBK) des Grossen Rat entscheidet über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts abschliessend, wenn der Grosse Rat den Entscheid nicht an sich zieht (§ 27 Abs. 1 des Gesetzes über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht [KBüG]). In den letzten zehn Jahren wurden **von insgesamt mehr als 20'000 Gesuchen bloss deren drei (d.h. weniger als 0.015%)** an den Grossen Rat gezogen (**GR.22.88**, GR.20.139 und GR.14.30). **Alle** drei Gesuche wurden gemäss ursprünglichem Antrag der Abteilung Register und Personenstand (ARP) an die EBK entschieden (**1 Ablehnung / 2 Einbürgerungen**).

Die EBK entscheidet über Gesuche, für die bereits eine Zusicherung der Gemeinde sowie die Einbürgerungsbewilligung des Bundes vorliegen. Gemäss § 27 Abs. 3 KBüG weicht die Kommission oder der Grosse Rat vom Entscheid der für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts zuständigen Stelle nur ab, wenn diese ihr Ermessen nicht rechtmässig angewendet hat oder seit dem Entscheid nicht mehr alle Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind. Gegen Entscheide des Grossen Rats oder dessen Kommission ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht möglich (§ 30 Ab. 2 KBüG).

Der rechtliche Rahmen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts ist somit so eng, dass de facto kein Gestaltungsspielraum für den Grossen Rat bzw. die Einbürgerungskommission besteht. Die Anträge der zuständigen Abteilung (Abteilung Register und Personenstand) werden in der Regel übernommen. Diskussionen zu den einzelnen Fällen finden kaum statt.

Im Kanton Aargau liegt die Zuständigkeit zur Erteilung des Kantonsbürgerrechts bei der Legislative. Dies ist nur bei fünf anderen Deutschschweizer Kantone (AI, BL, FR, SZ, TG) der Fall. Bei zwölf Deutschschweizer Kantonen (AR, BE, BS, GL, LU, GR, SG, SH, SO, UR, ZG, ZH) liegt die Zuständigkeit bei der Exekutive. Vier (BE, LU, GR, ZH) dieser zwölf Kantone delegieren den Entscheid über das Kantonsbürgerrecht an ein Departement bzw. die Verwaltung, was zu effizienteren und effektiveren Verfahren führt und so Kosten reduziert. Zwei Kantone (NW, OW) kennen spezielle Regelungen.

Da de facto kein Gestaltungsspielraum besteht, ist der im Rahmen der Einbürgerungskommissionsitzungen und der Sitzungen des Grossen Rats verursachte Mehraufwand nicht gerechtfertigt. Aus verwaltungsökonomischen Gründen ist deshalb eine Übertragung der Zuständigkeit an das zuständige Departement angebracht.

Zudem ist immer wieder zu beobachten, dass die Zuständigkeit der Legislative die falsche Vorstellung weckt, dass die Erteilung des Kantonsbürgerrechts ein politischer Entscheid sei. Tatsache ist aber, dass die Erteilung des Kantonsbürgerrechts ein rechtsstaatliches Verfahren ist. Dies zeigt sich bei der Arbeit der Einbürgerungskommission, die wegen dem engen Rechtsrahmen keinen Gestaltungsspielraum hat. Eine Delegation an das zuständige Departement macht deshalb nicht nur aus Kostenüberlegungen sondern auch aus inhaltlicher Sicht Sinn.